Circulare

der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Einige Abänderungen in Bezug auf das Verfahren gegen Uebertreter des Pest-Cordons betreffend.

Seine k. k. Majestät haben, laut hohen Hofkanzley-Decretes vom 14. dieses Monaths, Zahl 5371, mit allerhöchster Entschließung vom 25. Januar dieses Jahres in Bezug auf das Verfahren gegen Uebertreter des Pest-Cordons, folgende Anträge zu genehmigen geruhet:

a) Sobald der Pest-Cordon gezogen ist, soll die Wache den Auftrag haben, gegen jeden, der den Cordon überschreitet und auf Zurufen derselben nicht zurück weichet, oder wohl gar Gewalt braucht, wenn kein anderes Mittel erübriget, auf der Stelle Feuer zu geben, ohne Unterschied, ob der Pest-Cordon auf den ersten, zweyten oder dritten Grad gezogen ist.

b) Der 21. Kriegs-Artikel ist in der Textirung dahin abzuändern: Der Contumaz-Uebertreter soll nach den bestehenden Gesetzen scharf bestraft, und wenn schon der Pest-Cordon gezogen ist, derjenige, der auf Anrufen nicht zurück kehrt, von der Wache, wenn kein anderes Mittel erübriget, nieder geschossen, derjenige aber, der, wenn schon der engste Pest-Cordon gezogen ist, mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache durch den Cordon bricht, oder auch sich heimlich einschleicht, standrechtmäßig behandelt und mit Pulver und Bley hingerichtet werden.

Wien den 24. März 1834.

Johann Talatzko Freyh. v. Gestieticz,
Nieder-Oester. Regierungs-Präsident.

Joseph Johann Knolz,
Nieder-Oester. Regierungsrath und Protomedicus.